

Bekanntmachung der
I. Nachtragshaushaltssatzung
der Ortsgemeinde Liesenich

für das Haushaltsjahr 2024
vom 11.12.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 27.05.2024 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	663.690	18.060	681.750
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	679.590	45.190	724.780
der Jahresfehlbedarf	-15.900	-27.130	-43.030
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	34.660	-25.560	9.100
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.000	-1.000	8.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	60.500	9.000	69.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-51.500	-10.000	-61.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	16.840	35.560	52.400

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern und die Hundesteuer werden nicht geändert.

§ 5 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Die Höchstbeträge der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse werden nicht geändert.

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 EUR** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 5.055.627,31 EUR. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2023 beträgt 5.006.647,31 EUR und zum 31.12.2024 4.963.617,31 EUR.

Liesenich, den 11.12.2024
Ortsgemeinde Liesenich

Willibald Pies
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die I. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 98 i. V. m. § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gegen die Ausführung der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes werden keine Bedenken erhoben.

Der I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 98 i.V.m. § 97 Abs. 2 der GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 23.12.2024 bis einschließlich 08.01.2025, in Zimmer 1.05 der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Schloßstr. 69, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 11.12.2024
Verbandsgemeindeverwaltung

Jürgen Hoffmann
Bürgermeister